

Wirtschaftsjuristische Hochschulvereinigung (WHV)

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

1. Die Wirtschaftsjuristische Hochschulvereinigung (WHV)

Die Wirtschaftsjuristische Hochschulvereinigung (WHV) ist ein Zusammenschluss von Fachhochschulen, die den Studiengang Wirtschaftsrecht anbieten (z. Zt. 14 ordentliche, ein außerordentliches Mitglied). Ihre Mitglieder haben sich zum Ziel gesetzt, eine hohe Qualität und Praxisorientierung der Ausbildung zu gewährleisten. Um dem Studiengang ein einheitliches Profil zu geben, wurden und werden einheitliche Grundstandards entwickelt und fortgeschrieben. In Lehre und Forschung arbeiten die Mitglieder der WHV eng zusammen. Zur Qualitätssicherung unterwerfen sie sich externen Evaluationen. Innerhalb der gemeinsam abgestimmten Basisstandards bleibt jedem Studienort Raum dafür, ein individuelles Profil mit Schwerpunktausbildungen im Hauptstudium zu entwickeln. Erworben werden können die Abschlussgrade „Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)“ und im Hinblick auf den Bologna-Prozess zunehmend statt dessen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und „Master of Laws“ (LL.M.). Weitere Informationen zur WHV finden sich auf deren Homepage (www.wirtschaftsrecht-fh.de).

2. Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts sieht die Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch ein Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vor, das den Begriff der Rechtsberatung zugunsten der neu abgegrenzten Definition der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung aufgibt, insoweit aber am Verbot mit Erlaubnisvorbehalt festhält und neben der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung nur wenige Erlaubnistatbestände vorsieht (Vereinigungen, Inkassounternehmer, Rentenberater, Rechtsberater im ausländischen Recht und Personen, die Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbringen).

Mitglieder der WHV:

Fachhochschule Anhalt, Standort Bernburg, Fachbereich Wirtschaft, Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg - **FHTW Berlin**, Fachbereich Wirtschaft, Treskowallee 8, 10318 Berlin - **Fachhochschule Bielefeld**, Fachbereich Wirtschaft, Studiengang Wirtschaftsrecht, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld - **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**, Fachbereich Recht, Salzdahlumer Str. 46/48, 38032 Wolfenbüttel - **Fachhochschule für Ökonomie und Management**, Studiengang Wirtschaftsrecht, Herkulesstraße 31, 45127 Essen - **Fachhochschule Frankfurt am Main**, Fachbereich Wirtschaft und Recht, Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt/M - **Fachhochschule Gelsenkirchen**, Standort Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10, 45657 Recklinghausen - **Rheinische Fachhochschule Köln**, Hohenstaufenring 16-18, 50674 Köln - **Fachhochschule Mainz**, Fachbereich BWL IV (Studiengang Wirtschaftsrecht), An der Bruchspitze 50, 55122 Mainz - **Fachhochschule Nordostniedersachsen**, Fachbereich Wirtschaftsrecht, Wilschenbrucher Weg 69, 21335 Lüneburg - **Fachhochschule Osnabrück**, Fachbereich Wirtschaft, Albrechtstr. 28 a, 49076 Osnabrück - **Hochschule Pforzheim**, Hochschulbereich Wirtschaft, Studiengang Wirtschaftsrecht, Tiefenbronner Str. 65, 75175 Pforzheim - **Fachhochschule Schmalkalden**, Fachbereich Wirtschaftsrecht, Blechhammer 4-9, 98564 Schmalkalden - **Fachhochschule Wiesbaden**, Fachbereich Wirtschaft (Studiengang Wirtschaftsrecht), Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden - **Hochschule Wismar**, Fachbereich Wirtschaft (Studiengang Wirtschaftsrecht), Philipp-Müller-Straße 20, 23966 Wismar - Assoziiert: **Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik**, Fachgebiet Rechtswissenschaft, Von-Melle-Park 9, 20146 Hamburg

In einem eigenen Abschnitt hebt die amtliche Begründung hervor, dass der Diskussionsentwurf "Keine Einführung eines allgemeinen Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft" beabsichtigt, und wendet sich ausdrücklich gegen die Befugnis zur selbständigen außergerichtlichen Rechtsberatung für Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH). Zur Begründung wird u. a. auf die fehlende objektive Abgrenzbarkeit dieses Abschlusses zum Ersten Juristischen Staatsexamen und anderen Hochschulabschlüssen, auf eine Gefährdung der Verbraucherinteressen und auf eine fehlende verfassungsrechtliche Notwendigkeit verwiesen.

Die in der WHV zusammengeschlossenen Fachhochschulen mit wirtschaftsjuristischen Studiengängen halten diese gezielte Ausgrenzung ihrer Absolventen aus der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung in der Sache für verfehlt, im Hinblick auf die erworbenen Qualifikationen für diskriminierend und verfassungs- und gemeinschaftsrechtlich für ungerechtfertigt. Stattdessen schlagen wir nachfolgend die Einführung einer speziellen **Rechtsdienstleistungsbefugnis auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts** vor, die sich in die neue Systematik des Rechtsdienstleistungsgesetzes einfügt, an klar geregelte Voraussetzungen geknüpft ist und die im Diskussionsentwurf ins Feld geführten Einwände ausräumt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der beruflichen Einsatzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen der wirtschaftsjuristischen Studiengänge an der Schnittstelle von juristischen und ökonomischen Aufgabenstellungen in Unternehmen, Beratungsfirmen, Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien sind wir überzeugt, dass ihnen die Zulassung zur außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnis auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts nicht länger verwehrt werden darf. Insbesondere halten wir es – entgegen dem Diskussionsentwurf – durchaus für machbar, die in der amtlichen Begründung charakterisierten wirtschaftsjuristischen Fachhochschulstudiengänge (ca. 60% juristische, 30% wirtschaftswissenschaftliche und 10% sonstige Studieninhalte) nach objektiven Ausbildungskriterien, insbesondere nach der Dauer des Studiums und dem Anteil spezifisch juristischer und ökonomischer Studieninhalte, vom "klassischen" rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium und vergleichbaren juristischen Fachhochschulstudiengängen abzugrenzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns die im Diskussionsentwurf betonte Sorge, „das Nebeneinander zweier auf die gleiche Tätigkeit ausgerichteter Rechtsberatungsberufe mit völlig unterschiedlicher Berufsqualifikation“ sei „den Rechtsuchenden auch bei Statuierung umfassender Informationspflichten nicht zu vermitteln“, als Ausdruck eines überkommenen Verbraucherbildes, das weder im Einklang mit der europäischen Rechtsentwicklung noch der gesellschaftlichen Realität steht, sondern regelmäßig nur noch von Verteidigern und Nutznießern gesetzlicher Monopole gegen unliebsamen Wettbewerb reaktiviert wird. Bei Lichte betrachtet bestätigen dies gerade die von vom Diskussionsentwurf zitierten Erfahrungen aus Großbritannien, den Niederlanden, Belgien, Finnland und Schweden, also aus wichtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf anderen Gebieten gerne als Vorbilder für erfolgreiche Deregulierungsmaßnahmen gelten.

3. Einführung einer Rechtsdienstleistungsbefugnis auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Wir schlagen vor, das Rechtsdienstleistungsgesetz wie folgt zu fassen:

a) In § 9 RDG-DiskE wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 eingefügt

„4. Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts“.

b) In § 10 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts erfordern besondere Sachkunde in den Bereichen des materiellen Zivilrechts (Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht), des Zivilprozessrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie grundlegender betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Als Berufsbezeichnung ist der von dem Dienstleister erworbene Hochschulgrad in Verbindung mit dem Zusatz `Rechtsdienstleistungen Wirtschaftsrecht` zu führen.“

Der bisherige § 10 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

c) In § 11 Abs. 1 Ziff. 2 RDG-DiskE wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und danach folgender Satz eingefügt:

„Die theoretische Sachkunde für die Rechtsdienstleistungen im Bereich des Wirtschaftsrechts wird durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer Hochschule erbracht, in welcher der Erwerb der Abschlussgrade ‚Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)‘ oder ‚Bachelor of Laws‘ (LL.B.) und ‚Master of Laws‘ (LL.M.) aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftsrechtlichen Studiums nachgewiesen wird.“

Begründung

zu a)

In Anknüpfung an die bereits vorgesehenen Rechtsdienstleistungsbefugnisse aufgrund besonderer Sachkunde wird eine Befugnis zur Erbringung von „Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts“ eingeführt. Diese sachlich beschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis ist im Hinblick auf die theoretische Sachkunde an ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium des Wirtschaftsrechts gebunden. Hinsichtlich der praktischen Sachkunde stützte sich diese Befugnis einerseits auf das Praxisphasen integrierende Hochschulstudium, andererseits – wie in den weiteren Fällen der §§ 9 – 13 RDG-DiskE – auf eine dreijährige Berufspraxis unter Anleitung. Auch die übrigen Regelungen über registrierte Personen kommen zur Anwendung, namentlich im Hinblick auf eine zwingend vorausgesetzte Berufshaftpflichtversicherung.

zu b)

In wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen kann eine wirklich qualifizierte Beratung bzw. Rechtsdienstleistung nur erfolgen, wenn neben den juristischen Aspekten eines Mandates auch die wirtschaftlichen Folgen verschiedener Lösungswegen berücksichtigt werden. Die hierfür erforderliche Sachkenntnis setzt den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten wirtschaftsrechtlichen Studiengangs voraus, der den Focus auf die interdisziplinär juristisch-wirtschaftswissenschaftlich ausgelegte Ausbildung der Studierenden legt. Im klassischen Jurastudium und auch im anschließenden Referendariat werden diese Kenntnisse nicht vermittelt. Im Studium der Betriebswirtschaftslehre wiederum fehlt die umfassende juristische Ausbildung.

Aus Gründen der Transparenz ist zu fordern, dass der Rechtssuchende bereits anhand der Berufsbezeichnung ablesen kann, dass eine derartige wirtschaftsrechtliche Kompetenz vorliegt.

Zu c)

Die theoretische Sachkunde für die Rechtsdienstleistungen im Bereich des Wirtschaftsrechts wird durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer Hochschule erbracht, in welcher der Erwerb der Abschlussgrade ‚Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)‘ oder ‚Bachelor of Laws‘ (LL.B.) und ‚Master of Laws‘ (LL.M.) aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftsrechtlichen Studiums nachgewiesen wird.

Die Qualität des Ausbildungsangebotes der wirtschaftsrechtlichen Studiengänge wird durch die Entwicklung von grundlegenden Ausbildungsstandards in der WHV und durch externe Evaluierungen gesichert. Im Zuge des Bologna-Prozesses und der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge kommen Akkreditierungen hinzu. Für die von den Fachhochschulen (wie auch eventuell von Universitäten) angebotenen juristischen Masterstudiengänge wird die Akkreditierung zudem nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der KMK und der Innenministerkonferenz den Zugang zum höheren Staatsdienst eröffnen. Die Absolventen der wirtschaftsrechtlichen Studiengänge sind in der Lage, ein Dienstleistungsangebot zu realisieren, das sich von herkömmlichen Rechtsdienstleistungsangeboten dadurch abhebt, dass es wirtschaftliche Folgewirkungen von vornherein konsequent mitberücksichtigt. Es ist nicht zu rechtfertigen, dieses Angebot nicht am Markt zuzulassen.

Soweit dies für erforderlich gehalten wird, sind der Begriff und ggf. die Voraussetzungen des „wirtschaftsrechtlichen Studiums“ in der Verordnung nach § 11 Abs. 3 RDG-DiskE näher zu erläutern.¹ Die WHV ist gerne bereit, an der Formulierung entsprechender objektiver Standards mitzuwirken.

¹ Ggf. ist die Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG entsprechend zu erweitern.

4. Das Verbraucherschutzargument

Zentrales Argument des Diskussionsentwurfs gegen eine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis der Wirtschaftsjuristen sind die dadurch angeblich gefährdeten Belange des Verbraucherschutzes (vgl. 2.b).² Es wird eine Gefährdung von Verbraucherinteressen befürchtet, die durch eine „geringere juristische Qualifikation“ entstehen könne. Dieses Argument geht im Hinblick auf die Absolventen der qualifizierten wirtschaftsrechtlichen Studiengänge fehl. Das Studium des Wirtschaftsrechts führt zu einer eigenständigen Qualifikation, die sich von der der klassischen Juristenausbildung vor allem durch die interdisziplinäre Vermittlung juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten unterscheidet. Es versetzt daher die Absolventen in die Lage, statt einer isolierten Rechtsbetrachtung, für die das erste und zweite juristische Staatsexamen qualifizieren, Lösungen zu erarbeiten, die die juristischen und wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigen. Die Absolventen der qualifizierten wirtschaftsrechtlichen Studiengänge können daher ein sinnvolles eigenständiges Angebot am Rechtsdienstleistungsmarkt erbringen. Eine solche Diversifizierung des Angebotes kann die Marktnachfrage jeweils gezielter abdecken und wird seinen eigenen Markt finden.

Ein solches zusätzliches Rechtsdienstleistungsangebot, für das qualifizierte, akademisch ausgebildete Hochschulabsolventen bereitstehen, nicht zuzulassen, liefe auf eine Bevormundung der Verbraucher heraus. Vorrang verdient demgegenüber das Verbraucherschutzpolitische Modell, dem die EU und in den vergangenen Jahren bei anderen Gesetzgebungsvorhaben gleichermaßen die Bundesrepublik folgen. Dieses Modell baut zentral auf dem Leitbild des aufgeklärten Verbrauchers auf. Im Bereich der Rechtsdienstleistungen kann eine Berufsbezeichnung für die nötige Transparenz sorgen, die nach unserem Vorschlag auch den Hochschulgrad mitteilt.

Neben die theoretischen und praktischen Kenntnisse, die die Absolventen der wirtschaftsrechtlichen Studiengänge mit ihrem erfolgreichen Hochschulabschluss erworben haben, tritt nach den Vorstellungen der WHV vor der Zulassung zur selbständigen Rechtsdienstleistung eine Praxiszeit, so wie sie bei den anderen Rechtsdienstleistungsbefugnissen aufgrund besonderer Sachkunde ebenfalls gefordert wird (drei Jahre unter Anleitung - § 11 Abs. 1 Ziff. 2, 2. Halbsatz RDG-DiskE)³. Auch die weiteren Instrumente der §§ 9 – 13 RDG-DiskE, die verbraucherschützenden Gehalt haben, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung, können ohne weiteres auf Rechtsdienstleister auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts übertragen werden. Damit wird den Belangen des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung an einem sensiblen Markt besser Rechnung getragen als durch einen Ausschluss von Wirtschaftsjuristen vom Rechtsdienstleistungsmarkt.

² Wollte man dieser Argumentation folgen, könnte das Verbraucherschutzargumente nur dazu dienen, eine Rechtsdienstleistung gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) auszuschließen. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), wie sie typischerweise von einem Wirtschaftsjuristen geleistet wird, kann selbst nach dieser Argumentation nicht ausgeschlossen werden.

³ Ggf. könnte man dies in der nach § 11 Abs. 3 RDG-DiskE zu erlassenden Rechtsverordnung ähnlich wie bei Fachanwaltsbezeichnungen im Hinblick auf erforderliche bearbeitete Fallzahlen etc. konkretisieren.

Allerdings zielen die Befürchtungen der Entwurfsbegründung wohl vor allem auf Hochschulabsolventen mit dem ersten juristischen Staatsexamen ab. Offenbar geht der Diskussionsentwurf davon aus, wenn man Wirtschaftsjuristen (FH) zur selbständigen Rechtsdienstleistung zulassen würde, könne man geprüfte Rechtskandidaten (=Absolventen des ersten juristischen Staatsexamens) nicht von der Rechtsdienstleistung ausschließen, die jedoch nicht über die erforderliche Qualifikation für eine selbständige außergerichtliche Rechtsdienstleistungstätigkeit verfügen („Dambruchargument“). Dem ist zuzugestehen, dass die „traditionelle“ juristische Universitätsausbildung in der Tat nicht darauf abzielt, einen unmittelbar berufsqualifizierenden Abschluss zu vermitteln. Vielmehr handelt es sich – jedenfalls bis dato – um eine reine Zwischenetappe auf dem Weg zum „Volljuristen“, eben einer Prüfung, die zur Aufnahme des Rechtsreferendariats qualifiziert. Dass man sich mit Recht davor scheuen kann, „all diese Hochschulabsolventen zur selbständigen Rechtsberatung“ zuzulassen, ist nachvollziehbar.

Unzutreffend ist aber die Prämisse, nach der eine sachlich sinnvolle und rechtlich tragfähige Differenzierung zwischen den Absolventen der wirtschaftsrechtlichen Fachhochschulstudiengänge einerseits und den Absolventen der universitären Juristenausbildung andererseits nicht anhand objektiver Kriterien vorgenommen werden könne. Differenziert werden kann insbesondere danach, ob juristische und wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte sowie Schlüsselqualifikationen in einem interdisziplinären Studiengang vermittelt werden, ob Studienziele und -inhalte auf eine unmittelbare Berufsqualifizierung abzielen und ob eine Integration von relevanten Praxisphasen in das Studium erfolgt.

Die wirtschaftsrechtlichen Studiengänge der in der WHV zusammengeschlossenen Fachhochschulen haben inzwischen ihren eigenständigen Charakter als interdisziplinäres, praxisorientiertes, berufsqualifizierendes Hochschulstudium unter Beweis gestellt. Für die Absolventen dieser Studiengänge existiert inzwischen ein eigener Arbeitsmarkt, wie sich sowohl an den besetzten Positionen als auch an der zunehmenden Zahl entsprechender Stellenausschreibungen ablesen lässt. Die Zulassung der Wirtschaftsjuristen (FH) zu den außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zielt damit auf ein echtes „aliud“ gegenüber dem Rechtsanwalt und nicht etwa, wie im Diskussionsentwurf formuliert, auf „die Einführung eines Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft“ oder „die Schaffung eines rechtsanwaltsähnlichen Berufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft“.

Eine weitergehende Abschottung des Rechtsberatungsmarkts gegen sinnvolle Ergänzungen wird zwar lautstark von der Anwaltsseite gefordert.⁴ Derartige Standesinteressen dürfen aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen im Gesetzgebungsverfahren kein Gehör finden.

⁴ So zuletzt auch die Beschlüsse der mehrheitlich durch Anwälte dominierten Abteilung Rechtsberatung des Juristentages, der auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsberatungsbefugnis durch Nichtanwälte, zu weit ging, selbst wenn es sich um erfahrene Volljuristen handelt.

Der Diskussionsentwurf verweist die Absolventen qualifizierter wirtschaftsrechtlicher Studiengänge darauf, sie könnten „ein ergänzendes Jurastudium nebst Referendariat absolvieren und anschließend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen“; ansonsten bliebe es ihnen „unbenommen, selbständig etwa als Unternehmensberater tätig zu werden und im Rahmen dieser Tätigkeit spezifisch juristische Beratungsleistungen in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt zu erbringen“. Dieser Verweis verkennt, dass die Absolventen qualifizierter wirtschaftsrechtlicher Studiengänge bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss haben und jede Einschränkung ihrer Berufsausübung sich daher an den verfassungsrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen⁵ Maßstäben messen lassen muss. Der Verweis auf zusätzliche, zeitaufwendige Anforderungen ebenso wie auf die Zusammenarbeit mit anderen Personen ist nicht geeignet, den einschränkenden Charakter eines Ausschlusses von der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung zu relativieren oder zu rechtfertigen.

Im Übrigen ist das mit der wirtschaftsrechtlichen Rechtsdienstleistung auf dem Rechtsberatungsmarkt zusätzlich angebotene Leistungspaket nicht durch interdisziplinär besetzte Beratungszusammenschlüsse von Rechtsanwälten und Betriebswirten oder Wirtschaftsjuristen zu ersetzen. Schon wegen des erhöhten Kommunikationsaufwandes zwischen zwei sachbearbeitenden Beratern bzw. Dienstleistern ist absehbar, dass die Konditionen, zu denen derartige Angebote am Markt erbracht werden, sich deutlich von denen eines interdisziplinär qualifizierten Dienstleiters unterscheiden werden. Schließlich kann im Hinblick auf Art. 12 GG aus Sicht des Dienstleiters ein Angebot aus einer Hand nicht untersagt werden, das bei Beauftragung verschiedener Berufe möglicherweise in ähnlicher Weise am Markt nachgefragt werden kann.

5. Rechtsdienstleistungsbefugnisse in möglichen Parallelfällen (z. B. Diplom-Sozialjuristen, Diplom-Informationsjuristen)?

Der Diskussionsentwurf verweist darauf, dass infolge der Entwicklung im Bereich der wirtschaftsjuristischen Fachhochschulstudiengänge auch für Absolventen vergleichbarer juristischer Fachhochschulstudiengänge (z. B. Diplom-Sozialjuristen, Diplom-Informationsjuristen) die Befugnis zur selbständigen außergerichtlichen Rechtsberatung gefordert wird. Die WHV steht diesen Überlegungen zwar aufgeschlossen gegenüber. Sie verweist aber ausdrücklich darauf, dass es sich im Unterschied zu diesen Studienangeboten bei den wirtschaftsrechtlichen Studiengängen der in der WHV zusammengeschlossenen Fachhochschulen nicht um singuläre Angebote handelt, sondern um ein bundesweit etabliertes, von der Praxis angenommenes, klar strukturiertes Ausbildungskonzept mit einheitlichen Grundstandards.⁶ Eine ausdrückliche Aufnahme der Beratungsbefugnis Wirtschaftsrecht in das RDG ist im Hinblick darauf gerechtfertigt. Im Hinblick auf strukturell vergleichbare Studienangebote mit anderen Schwerpunkten kommt in Betracht, die ohnehin im Gesetzentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung so zu

⁵ Der Europäische Gerichtshof verlangt im grenzüberschreitenden Verkehr in ständiger Rechtsprechung, dass die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms ausschließlich danach erfolgen muss, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt, vgl. zuletzt Urteil vom 13. November 2003, Rs. C-313/01 – Morgenbesser.

⁶ Vgl. Aufstellung in der Anlage.

erweitern, dass das BMJ für diese Fälle ermächtigt wird, weitere sachlich begrenzte Rechtsdienstleistungsbefugnisse aufgrund besonderer Sachkunde einzuführen.⁷

6. Zu den weiteren Inhalten des Diskussionsentwurfes

Der Begriff der Rechtsdienstleistung ist klarer als der der Rechtsberatung und damit ein geeigneter Zentralbegriff des Gesetzes. Die Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 und 2 RDG-DiskE ist sinnvoll. Die Ausnahmen in § 2 Abs. 3 RDG-DiskE sind sachgerecht; sie sollten nicht zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Sinnvoll ist die Privilegierung der Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten nach § 5 RDG-DiskE. Für die „auch-rechtsberatende“ Tätigkeit von selbständig tätigen Absolventen wirtschaftsrechtlicher Studiengänge schafft sie allerdings nicht die erforderliche Klarheit. Abhilfe schafft hier eine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis aufgrund besonderer Sachkunde, wie sie oben vorgeschlagen wurde.

In die richtige Richtung geht aus unserer Sicht die Lockerung des anwaltlichen Berufsrechts vor allem in Hinblick auf § 59 Abs. 4 und 5 BRAO. Anstelle des Genehmigungsvorbehaltes durch die Rechtsanwaltskammer in § 59a Abs. 4 BRAO sollte ein Anzeigeverfahren mit der Möglichkeit einer Untersagung der gemeinsamen Berufsausübung treten. Um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und einen eventuellen Missbrauch der Untersagungsbefugnisse aus überkommenem Standesdenken zu vermeiden, sollte auch klipp und klar geregelt werden, wann die Rechtsanwaltskammer eine gemeinschaftliche Berufsausübung vereinbarter Berufe im Einzelfall verhindern darf, nämlich dann, wenn aufgrund des Vertrages oder aufgrund konkreter Tatsachen davon auszugehen ist, dass die Berufspflichten der BRAO nicht eingehalten werden. Eine entsprechende Regelung des § 59a Abs. 4 könnte wie folgt lauten:

„Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbarter Berufe ausüben. Durch den schriftlichen Gesellschaftsvertrag muss gewährleistet sein, dass die Berufspflichten nach diesem Gesetz eingehalten werden. Der Gesellschaftsvertrag ist der Rechtsanwaltskammer spätestens 2 Monate vor Beginn der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorzulegen. Sofern die Rechtsanwaltskammer nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage des Vertrages widerspricht, gilt die gemeinschaftliche Berufsausübung als genehmigt. Die Rechtsanwaltskammer kann im Einzelfall widersprechen, wenn aufgrund des

⁷ Eine entsprechende Regelung könnte in § 9 Abs. 1 Ziff. 5 erfolgen: „Rechtsdienstleistungen in einem bestimmten Fachgebiet nach Maßgabe einer Rechtsverordnung entsprechend § 11 Abs. 3, soweit die theoretische Sachkunde durch eine qualifizierte Hochschulausbildung mit juristischem Schwerpunkt sichergestellt wird.“

Vertrages oder aufgrund konkreter Tatsachen davon auszugehen ist, dass die Berufspflichten der BRAO nicht eingehalten werden. [letzter Satz unverändert]“

Frankfurt am Main, 18. November 2004

Im Auftrag der Mitgliederversammlung der WHV:

Prof. Dr. Tobias Brönneke
Hochschule Pforzheim
Fachbereich 5 Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Klaus W. Slapnicar
Fachbereich Wirtschaftsrecht
Fachhochschule Schmalkalden
Vorsitzender der Wirtschaftsjuristischen Hochschulvereinigung WHV

Prof. Dr. Hilko J. Meyer
Dekan des Fachbereiches 3 - Wirtschaft und Recht
Fachhochschule Frankfurt am Main

Anlage: Adressenverzeichnis der Fachhochschulen Mitglieder - WHV-

**Fachhochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin**
Fachbereich Wirtschaft
Treskowallee 8
10318 Berlin
Tel.: 030 / 5019-2849 Fax: 5019-2815
Ansprechpartner:
Hr. Prof. Dr. Schmidt-Rögnitz

Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Wirtschaft
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 106-3744 Fax: 106-5086
Studiengangsbeauftragter:
Prof. Dr. Jörg-Dieter Oberrath

Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich 3 - Wirtschaft und Recht
Studiengang Wirtschaftsrecht
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt/M.
Tel.: 069/1533-2718 Fax 1533-2700
Ansprechpartner: Prof. Dr. Hilko J. Meyer
E-mail: hj-meyer@fbsuk.fh-frankfurt.de

Rheinische Fachhochschule Köln e.V.
Hohenstaufenring 16-18
50674 Köln
Tel.: 0221 / 20302-37 Fax: 20302-45
E-mail: berens@rfh-koeln.de
Studiengangsleitung:
Ass. iur. Holger Berens

Fachhochschule Mainz
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
An der Bruchspitze 50
55122 Mainz
Tel.: 06131 / 6282-67 Fax: 6281-22
wirtschaftsrecht@wiwi.fh-mainz.de
Ansprechpartner:
Ass. Jur. Bianca Natalie Baldus

Fachhochschule Pforzheim
Fachbereich Wirtschaft
Tiefenbronner Straße 65
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 / 286086 Fax: 286080

**Fachhochschule Anhalt
Standort Bernburg**
Fachbereich Wirtschaft
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg
Tel.: 03471 / 355-1317 Fax: 355-1300
E-mail: guelbay@wi.hs-anhalt.de
Studiengangsbeauftragte:
Fr. Prof. Dr. Gülbay

**Fachhochschule für Ökonomie
und Management**
Herkulesstraße 32
45127 Essen
Tel.: 0201 / 81004-400 Fax: 81004-410
E-mail: fom@fh-essen.de
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Jürgen Zimmerling

**Fachhochschule Gelsenkirchen
Standort Recklinghausen**
Fachbereich Wirtschaftsrecht
August-Schmidt-Ring 10
45665 Recklinghausen
Tel.: 02361 / 915-400 Fax: 915-500
wirtschaftsrecht@fh-gelsenkirchen.de
Dekan:
Prof. Dr. Ralf Michael Marquardt

Fachhochschule Nordostniedersachsen
Fachbereich Wirtschaftsrecht
Wilschenbrucher Weg 69
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 / 677-904 Fax: 677-911
E-mail: wiebke@fhnon.de
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Thomas Schomerus

Fachhochschule Osnabrück
Fachbereich Wirtschaft
Caprivistr. 30 a
49076 Osnabrück
Tel.: 0541 / 969-3005 Fax: 969-2070
E-mail: gmueller@wi.fh-osnabrueck.de
Ansprechpartner:
Dipl. Kfm. Gerhard Müller

Fachhochschule Schmalkalden
Fachbereich Wirtschaftsrecht
Blechhammer 4-9
Haus D
98574 Schmalkalden

E-mail: wirtschaftsrecht@fh-pforzheim.de
Studiengangsleitung:
Frau Prof. Dr. Ulrich Jautz

Tel.: 03683 / 688-6001 Fax: 688-6499
E-mail: u.neumann@fh-sm.de
Dekan:
Prof. Dr. Uta Neumann

Fachhochschule Wiesbaden
Fachbereich 14 – Wirtschaft
Bleichstr. 44
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/9002-101 Fax: 0611/9002-102
E-mail: b.richter@bwl.fh-wiesbaden.de
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Bernd Richter

Hochschule Wismar
Fachbereich Wirtschaft
Philip-Müller-Straße 20
23966 Wismar
Tel.: 03841 / 753-664 Fax: 753-655
E-mail: p.kiel@hs-wismar.de
Studiengangsbeauftragter:
Prof. Dr. Peter Kiel

**Fachhochschule
Braunschweig / Wolfenbüttel**
Fachbereich Recht
Salzdahlumer Straße 46/48
38032 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 / 939-5000 Fax: 939-5002
wirtschaftsrecht@fh-wolfenbuettel.de
Dekan:
Prof. Dr. Winfried Huck

Adressenverzeichnis sonstiger Fachhochschulen

Fachhochschule Darmstadt
Studiengang Informationsrecht
Campus Dieburg
Max-Planck-Str. 2
64807 Dieburg
E-mail: harke@fh-darmstadt.de
Studiengangsleitung:
Prof. Dr. Dietrich Harke

Fachhochschule Nordhessen (privat)
Diploma private Hochschulgesellschaft mbH
Im Kurpark 1
37242 Bad Soden-Allendorf
Tel.: 05652/9170-83 Fax.: 05652/9170-81
E-mail: sg@diploma.de
Ansprechpartner:
Herr Hübner

Fachhochschule Nürtingen
Standort Geislingen
Parkstr. 4
73312 Geislingen an der Stiege
Tel.; 07331/22550 Fax:22560
E-mail: weber@asg.fh-nuertingen.de
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Dieter Weber

Fachhochschule Plauen (privat)
Diploma private Hochschulgesellschaft mbH
Rückertstr. 35
08525 Plauen
Tel.: 03741/55073-0 Fax: 03741/55073-3
E-mail: soukup@diploma.de
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Dr. Johannes Soukup

Technische Fachhochschule Wildau
Fachbereich Betriebswirtschaft
Bahnhofstr. 1
15745 Wildau b. Berlin
Tel.: 03375/508-360 Fax: 508-566
E-mail: jpeter@vwr.tfh-wildau.de
Studiengang-Verantwortlicher:
Prof. Dr. Jörg Peter

Fachhochschule Trier
Standort Birkenfeld
Postfach 1380
Umwelt-Campus
55761 Birkenfeld
Tel.: 06782 / 17 - 1244 Fax: 17-1406
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Claudius Marx, M.B.L.(HSG)
E-mail: marx@umwelt-campus.de

